

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.10.2022

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	8,21 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,11 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	6,75 €
ein Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 18/12	5,21 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	63,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	152,59 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	198,96 €
ein Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 18/12	241,54 €
eine Wärmebildkamera	31,18 €
Wassersauger	10,00 €
Atemschutzgerät	10,38 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Bayerisch Eisenstein, 18.10.2022



Michael Herzog
Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Eisenstein

